

licher Absicht nicht genügend Zeit gefunden, sich ausführlich mit der charismatischen Erneuerungsbewegung zu befassen, doch sei diese in der Diskussion über Pfarrgemeinde und Priester häufig angesprochen worden. Ein Zufall war es wohl, daß dieser erste offizielle Kontakt zwischen Episkopat und charismatischer Erneuerungsbewegung in eine Zeit fiel, in der aus Amerika (vgl. NCNS, 17. 9., 22. 9. und 26. 9.

75) massive Vorwürfe wegen einzelner Vorgänge in dortigen charismatischen Gruppen (autoritärer Führungsstil, Anwendung von Zwangsmitteln und Gewissensdruck) vorgetragen werden. In europäischen Ländern versucht sich die Bewegung immer nachdrücklicher von einer gewissen enthusiastischen Praxis mit sektenhaften Wucherungen einzelner amerikanischer Gruppen zu distanzieren. D. A. S.

Die EKD zur Reform des öffentlichen Dienstes

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), nicht immer glücklich in der Bearbeitung politischer Themen, doch immer mutig und anregend, hat am 1. September 1975 im Auftrag des Rates eine Denkschrift ihrer „Kammer für soziale Ordnung“ verabschiedet: „Sozialethische Überlegungen zum öffentlichen Dienstrecht“ (epd-Dokumentation Nr. 49/75 vom 15. 9. 75, 49 S.). Damit das Dokument über eines der heißesten Eisen der Bundesrepublik nicht der Isolierung verfällt, sind ihm wertvolle Anlagen beigegeben, teils als Quelle der eigenen Gedanken, teils als Nachweis eines unzulänglichen Denkens anderer über das Thema: 1. Das Gutachten der Studienkommission des Bundesinnenministeriums für die Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 3. Mai 1973 (Auszüge). Ihm verdankt die Denkschrift wohl den wichtigsten Gedanken: die Wahrung des Haushaltsrechtes des Bundestages, das durch die Tarifautonomie nicht eingeschränkt werden darf. 2. Grundsätze des DGB zur Neuordnung des Beamtenrechts (gekürzt), worin der Vorrang der Tarifautonomie vor dem Recht des Parlaments behauptet wird. 3. Ein Vorschlag des DBB zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 8. November 1972 (gekürzt). 4. Ein Interview mit dem Vorsitzenden der Deutschen Postgewerkschaft, Ernst Breit, vom 11. Oktober 1974 (gekürzt) mit einer provozierenden Gewerkschaftsmentalität. 5. Das Gespräch des ehemaligen Bundespräsidenten Gustav

Heinemann mit dem „Spiegel“ (51/74): „Selbstbedienungsladen derer, die drin sind“. Man kann wohl nach der Veröffentlichung einer analogen Denkschrift der 1974 gebildeten Fachkommission von CDU/CSU mit einschneidenden Vorschlägen zu Einsparungen im öffentlichen Dienst (FAZ, 9. 10. 75) nicht sagen, hier seien die Früchte der EKD-Denkschrift gereift. Denn die Parteikommission arbeitete schon seit längerem an ihrem Entwurf. Aber manche Querverbindungen zu Mitgliedern der EKD-Kommission — ihre 23 Mitglieder reichen von Pfarrer Eberhard Müller (Bad Boll) über Philip von Bismarck (Bonn) zu Prof. Arthur Rich (Zürich) — machen eine gegenseitige Beeinflussung wahrscheinlich. Übereinstimmung besteht zumal in der These: das Arbeitskämpfrecht für den öffentlichen Dienst ist tarifvertraglich oder gesetzlich so zu ordnen, daß „die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet bleiben“. Das ist das Minimum gemeinsamer Pragmatik.

Ethische Grundlegung

Das Vorwort der Kirchenkanzlei der EKD weist darauf hin, daß die Denkschrift keine abschließenden Erkenntnisse vermitteln, sondern einen Beitrag zur Förderung eines sachlichen Gesprächs geben will, in der Überzeugung, daß der öffentliche Dienst

eines „der großen ungelösten gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik“ ist. Die Einleitung umreißt den Rahmen für die Lösung und nennt „die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft“, die „gesellschaftliche Wirklichkeit des Industriezeitalters“, die dem Staat größere Aufgaben für die Daseinsvorsorge seiner Bürger und „ein Leben in Freiheit für alle“ zugewiesen habe. Dieser Rahmen ist richtig, aber nach jüngsten Erfahrungen in der Weltwirtschaft, auch nach den Einsichten der Enzyklika Papst Johannes' XXIII. „Mater et magistra“ (Juli 1961) über die Interdependenz der Weltwirtschaft, ist er zu undifferenziert und nimmt daher der moralischen Argumentation wichtige rationale und für alle einsichtige Faktoren.

Die Ausführungen über die „theologisch-philosophischen Motive in der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Dienstes“ (Teil I) von der „Obrigkeit“ nach Röm 13 über Kants Pflichtenlehre, Hegels Staatsphilosophie bis zur Französischen Revolution und alten angelsächsischen Traditionen, in der Zusammenfassung nochmals auf Röm 13 bzw. auf Röm 12 und 1 Kor 12 reduziert, dürften die meisten Mitglieder des öffentlichen Dienstes nicht beeindruckt. Zeitnaher ist die Darstellung der Schwierigkeiten für die Beamtenschaft beim Übergang von der Monarchie zur Demokratie. Dabei habe man sich nicht an bewährten Modellen des Civil Service in demokratischen Ländern orientiert, sondern aus Traditionsbewußtsein Anleihen beim alten Hoheitsstaat gemacht. Diese Restaurierung sei „in Wahrheit die Ursache für die latente Krise des öffentlichen Dienstes“ (§ 12). Noch wichtiger seien die gesellschaftlichen Wandlungen zur Industriegesellschaft. Sie weisen dem Staat umfassende öffentliche Aufgaben zu, die nicht nur „hoheitlich“ sind, sondern Dienst für das Überleben und soziale Sicherung. Daher sei die Unterscheidung von Beamten und Angestellten bzw. Arbeitern überholt (zur Zeit, 1,48 Millionen Beamte gegen 1,88 Millionen Nichtbeamte im öffentlichen Dienst). Die „sozialethischen Erwägungen“ von Teil III zur Neuordnung des öffent-

lichen Dienstrechts sind fast zu moralisierend: es sei „höchst bedenklich, wenn es unpopulär wird, an den Vorrang des Gemeinwohls vor den eigenen Interessen zu erinnern“. Das „Ethos der Gemeinschaft“ widerspreche jener „bedenklichen Überspitzung der Ansprüche auf eine ständige Steigerung des Lebensstandards“, so daß es als „eine Zumutung erscheint, freiwillig für das Gemeinwesen Opfer zu bringen“. Hier würden rationale Argumente, daß ein Staat der Daseinsvorsorge nicht mehr nachkommen kann, wenn sie zu kostspielig wird und er im Wettbewerb der Weltwirtschaft unterliegt, wohl eher einleuchten. Aber die Denkschrift verweist auf die „Botschaft der Bibel“ und „christliche Gesinnung“, vergessend, daß Christen, besonders Christen dieses Schlages, ohnehin eine Minderheit sind.

Die neuen Kriterien

Das Kernstück der Denkschrift ist Teil III/B: „Uneingeschränkte Dienstbereitschaft in lebenswichtigen Bereichen“. Er setzt voraus, daß die Bürger sich heute als Auftraggeber des öffentlichen Dienstes wissen und die Verlässlichkeit dieser Dienste fordern. Die „lebenswichtigen Funktionen“ dürfen nicht durch Arbeitskämpfe gestört oder unterbrochen werden: die öffentliche Sicherheit (Polizei und Militär), die Energieversorgung, der Berufsverkehr, Post- und Fernmeldewesen, Gesundheitsdienste und Abfallbeseitigung: „Solche Dienste, auf die ohne schwere Schädigung des Gemeinwohls nicht verzichtet werden kann, sind keine Geschäfte, die beliebig für Gegengeschäfte ausgehandelt werden können. Wer solche Dienste übernimmt, muß sich gleichzeitig unter eine mitmenschliche Verpflichtung für das Gemeinwohl stellen, die nicht einseitig außer Kraft gesetzt werden darf“ (§ 27). Die Funktionszuverlässigkeit sei für jedes Gemeinwesen unerlässlich, zumal in einer freien Gesellschaft. Daher müssen Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes so wie die Beamten auf ein Streikrecht in lebenswichtigen Funktionsbereichen von

Staat und Gesellschaft verzichten. Hier seien neue Maßstäbe zu setzen und neue Anstellungsbedingungen zu schaffen (§ 29). Dem folgt eine Kritik an illegalen Kampfmethoden von Beamten wie z. B. „Bummelstreik“ und „Dienst nach Vorschrift“.

Den nächst wichtigsten Gesichtspunkt für ein neues Dienstrecht entwickelt Teil III/C: „Unterschiedliche Tarifpartnerschaft in Wirtschaft und Staat“. Während in der Wirtschaft die Tarifautonomie ihre Grenzen am Tarifpartner und seinem wirtschaftlichen Gegengewicht findet, steht dem öffentlichen Dienst kein analoger Partner gegenüber, der eine andere Arbeitsmacht darstellt, sondern letztlich der Steuerzahler. Daher könne ein Streik im öffentlichen Dienst das gemeinsame Leben eines Volkes lahmlegen, nur um möglichst viele Vorteile herauszuschlagen, was auf Erpressung hinauslaufe. Daß damit indirekt die Lohnkosten der Wirtschaft und schließlich die weltwirtschaftliche Existenz des Staates getroffen werden, bleibt unerwähnt. Die Argumentation bleibt sehr prinzipiell: „Würde ein nahezu risikoloses Streikrecht und lebenslange Fürsorgepflicht des Staates miteinander verbunden, so hätte dies eine unzulässige Privilegierung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber der übrigen Arbeitnehmerschaft zur Folge. Wenn die Löhne im öffentlichen Dienst die Löhne für vergleichbare Arbeit in der übrigen Wirtschaft übersteigen, so ist das nicht nur ungerecht, sondern geht bei gleicher Steuerlast zwangsläufig zu Lasten der Gemeinschaftsaufgaben und damit auch der Sozialleistungen.“

Loyalität, Effizienz und Rechtssicherheit

Die Argumentation führt nun den Begriff des „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ ein, das nationalwirtschaftlich verstanden wird und nicht die Bedrohung durch die Imponderabilien der gegenwärtigen Weltwirtschaft mit ihrem Kampf der Rohstoffländer gegen die Industriestaaten berücksichtigt, d. h. den Prozeß der Umverteilung des Reichtums unter den

Völkern. Mit dieser Erweiterung der rationalen Argumentation, die in der Enzyklika „Mater et magistra“ weitgehend das Fundament der Sozialethik abgibt — was seinerzeit kaum verstanden wurde — wäre der nun folgende neue Gesichtspunkt wirksamer zu vertreten, daß nämlich das Haushaltsrecht des Parlaments, und das heißt die Souveränität des Staates, nicht durch erzwungene Lohnabschlüsse des öffentlichen Dienstes an entscheidender Stelle eingeschränkt werden darf. Dem Gesetzgeber müsse in letzter Instanz die Möglichkeit gegeben werden, das Streikrecht zu begrenzen, u. a. wie in den USA durch die Festsetzung von „Abkühlungsfristen“, wozu einen Ansatz das Ende 1974 eingeführte Schlichtungsverfahren bildet, das aber an die Zustimmung der Tarifpartner gebunden ist. Hier konnte sich die EKD-Denkschrift auf Vorschläge der Studienkommission des Bundesinnenministeriums stützen (S. 28/29), die die „volle Verantwortung des Parlaments“ herausarbeitet.

Der Schluß der EKD-Denkschrift (III/D) kehrt zu einer neuen Berufsethik zurück, bemängelt das Parteibuchbeamtentum und sucht das „Lebensprinzip“ (Versorgung auf Lebenszeit) mit der „Leistungsmotivierung“ in Einklang zu bringen. Hier ist mehr von Pflichten und Verantwortung die Rede als von Effizienz und Rechtssicherheit, wie die Überschrift andeutet. Die „Zusammenfassung“ verbindet eine bescheiden geäußerte kirchliche Mitverantwortung und Gesichtspunkte der Verfassungstreue, um zu zeigen, daß „in der heutigen Wohlstandsgesellschaft die gegenseitige Eskalation der Ansprüche zwischen den sozialen Gruppen die Erfüllung aller dieser Ansprüche gefährdet“. Das ist richtig. Doch es scheint, weder die EKD-Denkschrift noch das Dokument der CDU/CSU-Kommission denken über den Tellerrand der Innenpolitik oder Nationalwirtschaft hinaus. Das ist schon angesichts unserer Zugehörigkeit zur EG nicht ganz verständlich. Alles Argumentieren mit Bibelziten im nationalökonomischen Bereich ist der Substanz nach provinziell. J. P. M.